

# Satzung

für den Dorfkern von Ettlingenweier in der  
Fassung vom 25. Juli 2001 \*)

(Erhaltungs- und Gestaltungssatzung)

---

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Gestaltungsvorschriften .....	2
§ 3	Erhaltensziele nach § 172 (1) 1 BauGB.....	2
§ 4	Genehmigungsvorbehalt nach § 172 (3) BauGB .....	2
§ 5	Ordnungswidrigkeiten.....	3
§ 6	In-Kraft treten .....	3

Aufgrund § 172 (1) 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), § 74 (1) 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.03.1997 (GBl. S. 101), hat der Gemeinderat am 24.06.1998 folgende Satzung, zuletzt geändert am 25. Juli 2001, beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist im Lageplan vom 07.05.1998 gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

## § 2 Gestaltungsvorschriften

- (1) Dächer sind nur als symmetrische Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 38° - 48° zulässig, bei untergeordneten Gebäudeteilen sind auch Pultdächer zulässig. Gaupen sind als Schlepp- oder Giebelgaupen auszuführen.
- (2) Fassaden müssen in den vom öffentlichen Raum einsehbaren Bereichen den Charakter einer Lochfassade mit überwiegendem Wandanteil haben. Wandöffnungen haben sich in Anordnung, Anzahl und Größe am Vorbild der vorhandenen historischen Fassaden zu orientieren. Balkone und Loggien sind an vom Straßenraum einsehbaren Fassaden unzulässig. Materialien sind aus dem historischen Bestand abzuleiten.
- (3) Fenster, die vom öffentlichen Raum sichtbar sind, sind als stehende Rechtecke auszuführen. Klappläden sind zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.
- (4) Haustüren und Tore sind in Material, Formensprache und Gliederung an die historischen Vorbilder der Umgebung anzugleichen.
- (5) Einfriedigungen, die von öffentlichen Flächen sichtbar sind, sind nur zulässig aus Holz, Eisen oder Stahl mit senkrechter, offener Verlattung oder entsprechender Metallverstärkung. Historische Zäune aus Holz und Eisen und Sockelmauern und Steinpfeiler sind zu erhalten und gegebenenfalls wieder herzustellen.
- (6) Unbebaute Flächen (Hofanlagen, Vorgärten, Hausgärten), die vom öffentlichen Raum einsehbar sind, sind entsprechend den historischen Vorbildern zu gestalten.

## § 3 Erhaltensziele nach § 172 (1) 1 BauGB

Um die städtebauliche Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt zu erhalten, sind der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen genehmigungspflichtig.

## § 4 Genehmigungsvorbehalt nach § 172 (3) BauGB

- (1) Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher insbesondere geschichtlicher Bedeutung ist.
- (2) Die Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 (1) Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 213 (2) BauGB festgesetzten Höhe geahndet werden.

Für Kulturdenkmale gelten die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes i. d. F. vom 06.12.1983 (GBl. S. 797), geändert durch Gesetz vom 27.07.1983 (Gesetzblatt S. 230).

## § 6 In-Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Ettlingen, 28.07.1998

gez. Josef Offele  
Oberbürgermeister

\*) in Kraft getreten am 1. Januar 2002

